

1. Geltungsbereich, Allgemeines
 - 1.1 Soweit nicht im Einzelfall vertraglich anders vereinbart, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich im Verhältnis zu Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
 - 1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende bzw. von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
 - 1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Vertragsabschluss, Abtretungsverbot
 - 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
 - 2.2 Mit der Bestellung einer Lieferung oder Leistung erklärt der Besteller verbindlich, dass wir die bestellte Lieferung oder Leistung erbringen sollen.
 - 2.3 Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen.
 - 2.4 Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
 - 2.5 Hinsichtlich unseres Lieferungs- und Leistungsumfanges ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder ggf. unser kaufmännisches Bestätigungsschreiben maßgebend.
 - 2.6 Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sowie technische und kaufmännische Angaben über Maße, Gewichte oder sonstige Leistungs- und Verbrauchsdaten in unseren Prospekten, Zeichnungen und Veröffentlichungen dienen nur der generellen Information; sie sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde; gleichwohl liegt darin noch keine Garantie oder Zusicherung bestimmter Eigenschaften, solange dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart oder von uns schriftlich erklärt oder bestätigt wurde. Dies gilt ebenso bei einem Kauf nach Probe oder Muster.
 - 2.7 Die Regelungen in der vorstehenden Ziffer 2.6 gelten entsprechend für die von unseren Lieferanten gemachten Angaben und Erklärungen.
 - 2.8 Unsere anwendungstechnische Beratung und Angaben sowie Empfehlungen geben lediglich den jeweils aktuellen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen wieder. Von daher sind unsere Angaben und Empfehlungen sowie unsere Beratung unverbindlich.
 - 2.9 An den von uns gefertigten kaufmännischen und technischen Unterlagen, insbesondere Kalkulationen und Zeichnungen, haben wir ein ausschließliches Eigentums- und Urheberrecht. Derartige Unterlagen dürfen Dritten nur mit unserem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind für den Fall, dass es zu keinem Vertragsabschluss kommt, unverzüglich an uns zurückzusenden.
 - 2.10 Alle Rechte des Bestellers aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragbar.
3. Preise, Preisgrundlagen und -änderungen
 - 3.1 Alle angegebenen und vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung/Leistung jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 - 3.2 Sie gelten „ab Werk“. Die Preise schließen Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige Nebenkosten (Lagerkosten, Fremdprüfung etc.) nicht ein. Bei von uns zu bearbeitenden Gegenständen hat die fracht- und spesenfreie Anlieferung durch den Besteller zu erfolgen.
 - 3.3 Bei Lieferungen in das Ausland hat der Besteller sämtliche Steuern, Zölle und sonstige im Ausland zu entrichtende Abgaben zusätzlich zu tragen.
 - 3.4 Material, das uns zur Bearbeitung übergeben wird, muss ohne Mehraufwand für unsere Bearbeitung geeignet sein. Insbesondere muss das Material - sofern keine andere Absprache getroffen wurde - blank, rost-, schmutz- und silikonfrei und frei von Beschädigungen überlassen und gegebenenfalls handelsüblich verpackt sein; das Material muss im Übrigen den einschlägigen Handelsbräuchen entsprechen. Anderenfalls sind wir berechtigt, den uns entstandenen Mehraufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.
 - 3.5 Der Besteller hat uns unaufgefordert in seiner Anfrage/Bestellung mitzuteilen, wenn das von uns beschichtete Material anschließend weiterverarbeitet wird (Kanten usw.), wenn ein Einbau in der Nähe von Emissionsquellen mit aggressiven Medien (chemische Anlage, salzhaltige Gewässer usw.) oder innerhalb von Bauwerken geplant ist.
 - 3.6 Der Besteller hat uns in seiner Anfrage/Bestellung ausdrücklich schriftlich mitzuteilen, falls von uns beschichtetes Material weiter als 250 Kilometer vom Sitz des Bestellers entfernt eingebaut werden soll, insbesondere beim Einbau im Ausland. Anderenfalls hat uns der Besteller in jedem Fall denjenigen Aufwand zu ersetzen, der uns, insbesondere bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, für die Besichtigung bzw. für Fahrt- und Transportkosten zusätzlich - bezogen auf die Kosten, die am Sitz des Bestellers angefallen wären - entsteht.
- 3.7 Ergibt sich nicht unmittelbar aus den Vertragsunterlagen ein niedrigerer Preis, hat der Besteller unabhängig vom Auftragswert an uns mindestens 100,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen.
- 3.8 Die vereinbarten Preise sind nur dann verbindlich, wenn wir unsere Lieferungen und Leistungen binnen vier Monaten, gerechnet ab Vertragsabschluss, erbringen können. Anderenfalls behalten wir uns eine verhältnismäßige Änderung der Preise entsprechend einer ab Vertragsabschluss eingetretenen Veränderung der mit der Auftragsdurchführung zusammenhängenden Kosten (insbesondere bei Lohn- und Materialpreiserhöhungen) vor.
4. Versand, Verpackung und Gefahrübergang
 - 4.1 Sofern im Einzelfall schriftlich nicht anders vereinbart, schulden wir unsere Lieferungen ab Werk. Verlangt der Besteller beim Auf- oder Abladen eine Hilfestellung durch uns, können wir diesen Aufwand zu üblichen Sätzen zusätzlich berechnen; gleichwohl erfolgt unsere Mitarbeit beim Auf- und Abladen ausnahmslos auf Gefahr des Bestellers.
 - 4.2 Für einen besonderen Verpackungsschutz, Beförderung- und Transporthilfsmittel sowie Transportversicherung tragen wir nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Bestellers Sorge; die entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten.
 - 4.3 Mehrwegverpackungen stellen wir dem Besteller nur leihweise zur Verfügung. Dieser hat die Mehrwegverpackung binnen sechs Wochen nach Erhalt auf seine Kosten an uns zurückzugeben. Anderenfalls sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges 2 % unserer Anschaffungskosten als Leihgebühr bis zum vollen Anschaffungspreis zu verlangen.
 - 4.4 Hinsichtlich der Transportdauer übernehmen wir keinerlei Gewähr; insbesondere sind unsere Angaben ausnahmslos nach bestem Wissen abzugeben, jedoch unverbindlich.
 - 4.5 Haben wir den Versand durchzuführen, geschieht dies mit geeigneten Transportmitteln nach unserem Ermessen, ohne dass wir damit eine Verpflichtung für die billigste Art der Versendung übernehmen. Führt der Besteller gleichwohl selbst oder durch Dritte den Transport durch, werden ihm keinerlei Transportkosten, auch nicht etwaige Kosten, die wir uns erspart haben, erstattet.
 - 4.6 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Lieferwerk verlässt oder dem Besteller oder einem von ihm Beauftragten (einschließlich eines beauftragten Frachtführers) im Lieferwerk zur Verfügung gestellt wird; dies gilt auch dann, wenn wir den Transport selbst, insbesondere durch eigene Fahrzeuge, vornehmen und/oder wenn wir die Frachtkosten zu tragen haben.
 - 4.7 Wird der Versand oder die Abholung der Ware infolge eines dem Besteller zuzurechnenden Verhaltens verzögert oder unmöglich, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
 - 4.8 Von uns vertragsmäßig versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, anderenfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahren des Bestellers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
 - 4.9 Wird uns vom Besteller eine Terminverschiebung erst zu einem Zeitpunkt bekannt gegeben, zu welchem wir unseren Produktionsablauf nicht mehr beeinflussen können, sind wir dazu berechtigt, vom Tag des ursprünglich vereinbarten Auslieferungstermins an die fertiggestellten Teile auf Kosten und Gefahren des Bestellers einzulagern und sofort zu berechnen.
 - 4.10 Gerät der Besteller in Annahmeverzug bzw. sind wir gemäß den vorstehenden Bestimmungen dazu berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers einzulagern, hat der Besteller an uns ein Lagergeld in Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu entrichten. Der Besteller ist dazu berechtigt, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen, wogegen es uns vorbehalten bleibt, einen höheren Schadensersatzanspruch geltend zu machen. Hiervon unberührt bleibt unser Recht, die Ware auf Kosten des Bestellers anderweitig einzulagern.
5. Zahlungsbedingungen
 - 5.1 Unsere Rechnungen sind zur sofortigen Zahlung fällig.
 - 5.2 Zur Rechtzeitigkeit der geschuldeten Zahlung kommt es stets auf den Zahlungseingang bei uns an.
 - 5.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Dies gilt im Besonderen bei etwaigen vereinbarten Scheckzahlungen.
 - 5.4 Wir sind dazu berechtigt, trotz anders lautender Festlegungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden zu verrechnen, wobei wir in diesem Fall den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung zu informieren haben. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir dazu berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
 - 5.5 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
 - 5.6 Kommt der Besteller mit einer geschuldeten Zahlung in Verzug, sind alle übrigen von ihm geschuldeten Zahlungen ohne jeden Abzug - ungeachtet etwaiger Skontovereinbarungen - zur sofortigen Zahlung fällig.
 - 5.7 Werden uns Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, wird insbesondere ein vom Besteller hingebener Scheck rückbelastet oder gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir dazu berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen. In diesem Fall sind wir des Weiteren dazu berechtigt, noch aus-

- stehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.
- 5.8 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern diese Gegenansprüche von uns nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Besteller nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht und der dem Recht zugrundeliegende Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unstreitig ist.
6. Muster und Fertigungsmittel
- 6.1 Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) werden, sofern nicht anders vereinbart, zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.2 Dies gilt ebenso für Fertigungsmittel, die infolge eines nicht von uns zu vertretenden Schadens oder infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.
- 6.3 Setzt der Besteller während der Anfertigung von Mustern oder Fertigungsmitteln die Zusammenarbeit auf unabsehbare Zeit aus oder beendet er sie, hat er die uns bis dahin entstandenen Herstellungskosten in jedem Fall zu tragen.
- 6.4 Beteiligt sich der Besteller an Fertigungsmittelkosten, so erwirbt er damit gleichwohl keinerlei (Mit-) Eigentums-, Pfandrechte oder Rückvergütungsansprüche an den Fertigungsmitteln.
- 6.5 Wir sind berechtigt, die betreffenden Fertigungsmittel drei Jahre nach der letzten Lieferung zu entsorgen.
7. Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung des Vertrages
- Bei einer Nichterfüllung des Vertrages von Seiten des Bestellers sind wir dazu berechtigt, Schadensersatzansprüche in Höhe von 25 % des Auftragswertes (Vertragspreises) zu verlangen. Der Besteller ist dazu berechtigt, uns einen geringeren oder gar keinen Schaden nachzuweisen, wogegen es uns vorbehalten bleibt, einen höheren Schadensersatzanspruch auf Nachweis geltend zu machen.
8. Lieferzeiten, Verzugschaden
- 8.1 Liefertermine oder -fristen sind grundsätzlich verbindlich. Alle Liefertermine und -fristen beginnen mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Genehmigungen und nicht vor dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Auch im Übrigen setzt die Einhaltung der Liefertermine/-fristen die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere die Einhaltung der Zahlungsvereinbarungen, voraus.
- 8.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, Aus- und Einfuhrverbote sowie andere behördliche Anordnungen, von uns nicht zu vertretende Störungen in der Rohstoff-, Material- und Energielieferung, Feuer, Betriebs-, Produktions- und Verkehrsstörungen, nicht vorhersehbare Transportprobleme, nicht zu vertretende Maschinendefekte, Unfälle und dergleichen, auch wenn sie bei unseren Lieferanten, deren Unterpfleranten oder unseren Subunternehmern eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn wir uns im Zeitpunkt des vorstehend angesprochenen Ereignisses bereits in Liefer-/Leistungsverzug befunden haben sollten.
- 8.3 Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich infolge der vorstehend genannten Ereignisse die Lieferzeit oder werden wir deshalb von unseren Lieferverpflichtungen frei bzw. treten wir deshalb vom Vertrag zurück, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns aber nur dann berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigt haben.
- 8.4 Die Regelungen in den vorstehenden Ziffern 8.2 und 8.3 gelten entsprechend dann, wenn der Besteller mit seinen Zahlungspflichten in Verzug gerät, er seinen Mitwirkungspflichten bei der Klärung von kaufmännischen oder technischen Fragen nicht unverzüglich nachkommt oder der Besteller in anderer Hinsicht die Vertragsdurchführung verzögert hat.
- 8.5 Für Verzugsschäden des Bestellers haften wir wie folgt:
- 8.5.1 Für den Fall des Todes oder uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden haften wir uneingeschränkt.
- 8.5.2 Dies gilt ebenso dann, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen hinsichtlich des Verzuges Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt.
- 8.5.3 Bei leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung ausgeschlossen, wenn sich der Verzug auf unwesentliche Vertragspflichten bezieht.
- 8.5.4 Bezieht sich unser Verzug auf wesentliche Vertragspflichten, liegt uns oder unseren Erfüllungsgehilfen jedoch kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last und liegt auch kein Körper- bzw. Gesundheitsschaden bzw. Todesfall vor, beschränkt sich der Anspruch des Bestellers auf eine Verzugsentschädigung auf 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.
- 8.5.5 Ergänzend gelten die Ausführungen der Haftungsbeschränkung gemäß der Ziffer 10 dieser Geschäftsbedingungen.
- 8.6 Zu Teillieferungen/Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt. Sie sind vom Besteller jeweils gesondert zu bezahlen. Aus der Verzögerung von Teillieferungen/Teilleistungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der fristgerechten Teillieferungen/Teilleistungen herleiten.
9. Haftung für Mängel (Gewährleistung)
- 9.1 Bei der Lieferung sind fertigungsbedingte Abweichungen auf Gewichte und Stückzahlen von bis zu 10 % gestattet. Entsprechend verändert sich dadurch der Gesamtpreis.
- 9.2 Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau, auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung vereinbarungsgemäß oder auf Veranlassung des Bestellers oder eines Dritten nicht einem Betrieb des Bestellers zugeleitet wurde. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung - soweit eine solche im ordnungsmäßigen Geschäftsgang tunlich ist - erkennbare Mängel sind innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs für die betroffenen Mängel ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 9.3 Für beiderseitige Handelsgeschäfte unter Kaufleuten gilt ergänzend § 377 HGB.
- 9.4 Es ist uns Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Der Besteller ist auf unser Verlangen hin - soweit technisch möglich und zumutbar - dazu verpflichtet, die beanstandete Ware auf unsere Kosten an uns zu übermitteln. Zu einer Übersendung der Ware ohne unsere Zustimmung ist der Besteller nicht berechtigt.
- 9.5 Entstehen uns infolge unberechtigter Mängelrügen des Bestellers Kosten, sind uns diese zu erstatten. Die Beweislast, dass ein von uns zu vertretender Mangel vorgelegen hat, liegt nach Abnahme/Übergabe unserer Leistungen beim Besteller.
- 9.6 Bei begründeten Mängelrügen sind wir zunächst berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach unserer Wahl nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Wird der Mangel dadurch nicht beseitigt, stehen uns diese Rechte ein zweites Mal zu.
- 9.7 Schlägt die Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Liegt nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, vor, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 9.8 Ist die von uns gelieferte Ware oder erbrachte Leistung nur teilweise mangelhaft, kann der Besteller vom Vertrag nur dann in vollem Umfang zurücktreten, wenn eine mangelfreie Teillieferung/Teilleistung für ihn ohne Interesse ist; anderenfalls bleibt er verpflichtet, den mangelfreien Teil der Ware abzunehmen.
- 9.9 Für das Vorhandensein von Mängeln gilt folgendes:
- 9.9.1 Unwesentliche Abweichungen in Ausführung oder visuellem Eindruck gelten nicht als Mängel.
- 9.9.2 Wir sind zu technischen und konstruktiven Änderungen berechtigt, soweit sie die Gebrauchstauglichkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen und dem Besteller zumutbar sind.
- 9.9.3 Für unsere Muster und Proben (nachfolgend Muster genannt) gilt folgendes: Unsere Muster werden unter anderen Bedingungen hergestellt, als diese im nachfolgenden Produktionsprozess gegeben sind. Von daher ist es unvermeidbar, dass die von uns zu liefernden Waren und unsere Muster nicht völlig identisch sind. Die Eigenschaften unserer Muster sind somit nicht als vereinbarte Beschaffenheit der von uns zu liefernden Waren im Sinne von § 434 I Satz 1 BGB anzusehen.
- 9.9.4 Forderungen des Bestellers, die ganz oder teilweise im Widerspruch zu den einschlägigen (DIN-)Normen bzw. zum Stand der Technik stehen, sowie auch die unterlassene Bekanntgabe von notwendigen bzw. von uns geforderten Angaben entbinden uns von der Einhaltung dieser Normen bzw. dem Stand der Technik und allen daraus resultierenden Folgen. Dies gilt dann nicht, wenn wir den Besteller, soweit für uns erkennbar, nicht auf die Abweichung seiner Forderungen von den einschlägigen Normen bzw. dem Stand der Technik oder die uns fehlenden Angaben hingewiesen haben.
- 9.9.5 Hat ein Mangel seine Ursache in den Verpackungsvorschriften des Bestellers oder in dem uns von ihm zur Verfügung gestellten Material, konnten wir dies aber nicht erkennen und fällt uns diesbezüglich auch keine grobe Fahrlässigkeit zur Last, sind wir insofern nicht zur Gewährleistung verpflichtet.
- 9.9.6 Ist ein Mangel ganz oder teilweise dadurch entstanden, daß der Besteller unsere technischen Informationen nicht beachtet hat, sind wir nicht zur Gewährleistung verpflichtet.
- 9.10 Die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen gelten entsprechend für das nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Werk.
- 9.11 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrübergang; hiervon unberührt bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (betreffend Bauwerke etc.). Ebenso bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB unberührt.
10. Haftungsbeschränkungen
- 10.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (nachfolgend: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund,

- insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 10.2 Dies gilt nicht in den Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.
- 10.3 Dies gilt ferner nicht, wenn Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz geltend gemacht werden, in Fällen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 10.4 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den nach der Art der Lieferung oder Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
11. Eigentumsvorbehalt
- 11.1 Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldo-Forderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gegen den Besteller zustehen.
- 11.2 Wird Vorbehaltsware vom Besteller oder in seinem Auftrag zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir daraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum der neuen Sache nach dem Verhältnis der Rechnungswerte unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert. Der Besteller verwahrt unser Eigentum/Miteigentum für uns unentgeltlich.
- 11.3 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart hat und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß der nachfolgenden Ziffer 11.4 auf uns auch tatsächlich übergehen.
- 11.4 Forderungsabtretung
- 11.4.1 Der Besteller tritt uns bereits jetzt seine Forderungen mit allen Nebenrechten
- einschließlich etwaiger Saldo-Forderungen - in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung sicherungshalber ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 11.4.2 Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt oder vermengt und haben wir hieran in Höhe unserer Rechnungswerte Miteigentum erlangt, steht uns die Forderung des Bestellers gegenüber seinem Abnehmer anteilig im Wert unserer Rechte an der Ware zu.
- 11.4.3 Wird Vorbehaltsware vom Besteller in ein Grundstück/Gebäude eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die daraus entstehende Forderung auf Vergütung oder aus dem Weiterverkauf des Grundstücks/Gebäudes in Höhe der Rechnungswerte der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 11.4.4 Hat der Besteller die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Besteller tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab und leitet seinen Erlös unverzüglich an uns weiter. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 11.5 An Sachen, die sich vereinbarungsgemäß in unserem Besitz befinden, steht uns zur Sicherung aller unserer Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldo-Forderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gegen den Besteller zustehen, ein Pfandrecht (§§ 1204 ff. BGB, § 368 HGB) zu.
- 11.6 Die Befugnisse des Bestellers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden bei seinem Zahlungsverzug oder mit unserem Widerruf infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen. Der Besteller ist dann verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, des Rechnungsdatums etc. auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die Überprüfung dieser Ansprüche zu gestatten.
- 11.7 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.
- 11.8 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware in einwandfreiem Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Reparaturen unverzüglich durch Fachfirmen ausführen zu lassen; er hat uns jederzeit Auskünfte über die Vorbehaltsware, insbesondere auch hinsichtlich des jeweiligen Standortes, zu geben. Im Falle der Geltendmachung berechtigter Interessen sind wir dazu berechtigt, die Vorbehaltsware in Augenschein zu nehmen.
- 11.9 Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, sowie bei jeder anderen - gegebenenfalls erst bevorstehenden, jedoch zu erwartenden - Beeinträchtigung unserer Rechte, ist der Besteller verpflichtet, auf unser Eigentum/Miteigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 11.10 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden auf die Dauer seiner Verpflichtungen uns gegenüber im gebräuchlichen Umfang ausreichend zu versichern und uns dies nach Aufforderung nachzuweisen. Er tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der vorgenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Rechnungswertes der Ware ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Kommt der Besteller den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, haben wir das Recht, die vorgenannten Versicherungen in dem von uns für notwendig gehaltenen Umfang auf Kosten des Bestellers mit der Maßgabe abzuschließen, dass die Rechte aus den Versicherungsverträgen unmittelbar uns zustehen.
- 11.11 Bei einem Verstoß des Bestellers gegen die Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 11 sind wir berechtigt, nach entsprechender angemessener Nachfristsetzung die gesamte Restschuld für die Vorbehaltsware, unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel, sofort fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen; einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn dadurch unsere Rechte oder wirtschaftliche Interessen beeinträchtigt bzw. gefährdet sein könnten oder wenn ein schwerwiegender Verstoß des Bestellers gegen die Regelungen in dieser Ziffer 11 vorliegt. Zahlt der Besteller die gesamte Restschuld nicht innerhalb von sieben Tagen nach entsprechender Aufforderung durch uns oder stellt er nicht die verlangten Sicherheiten innerhalb dieser Frist, so erlischt sein Gebrauchsrecht an der Vorbehaltsware. Wir sind dann berechtigt, die sofortige Herausgabe auf Kosten des Bestellers unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechte zu verlangen. Der Besteller gewährt uns für diesen Fall schon jetzt unwiderruflich Zutritt zum Standort der Vorbehaltsware und ermächtigt uns, diese zurückzunehmen.
- 11.12 Unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers sind wir dazu berechtigt, die durch uns wieder in Besitz genommene Vorbehaltsware im freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten oder diese zum jeweiligen Marktpreis zu übernehmen. Der Marktpreis für die Vorbehaltsware wird mangels ausdrücklicher Einigung mit dem Besteller durch einen vereidigten, von der für das jeweilige Lieferwerk/Lager, in welcher sich die zurückgenommene Vorbehaltsware befindet, zuständigen Industrie- und Handelskammer benannten Sachverständigen für den Besteller und uns verbindlich geschätzt. Der Erlös aus der Verwertung oder der Marktpreis wird nach Abzug der uns entstandenen Kosten einschließlich derjenigen des genannten Sachverständigen mit der Zahlungsverpflichtung des Bestellers verrechnet.
- 11.13 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Teilnichtigkeit und Datenverarbeitung
- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
- 12.2 Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort unser Firmensitz, Gerichtsstand Dillingen/Donau. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dem für seinen Wohn- oder Firmensitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Besteller und uns unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die bei wirtschaftlicher Betrachtung der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
- 12.4 Ausschließlich für unsere internen Zwecke sind wir dazu berechtigt, Daten des Waren- bzw. Leistungs- und Zahlungsverkehrs mit dem Besteller zu speichern und zu verarbeiten.